

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Grenze des Geltungsbereiches

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 und § 6a BauNVO

Urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Zulässig sind nach § 6a Abs. 2 BauNVO: Wohngebäude,

2. Geschäfts- und Bürogebäude, 3. Einzelhandelsbetriebe. 4. sonstige Gewerbebetriebe

Von den nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 und 5 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen werden Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen. Die nach § 6a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind sowie Tankstellen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Es wird nach § 6a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO festgesetzt, dass im Erdgeschoss an der Klingenberger Straße eine Wohnnutzung nicht zulässig ist.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 bis § 21a BauNVO

NUTZUNGSSCHABLONE MIT BEISPIEL UND FÜLLSCHEMA

MU		Art der baulichen Nutzung	
GRZ 0,8	GFZ 1,6	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
FD	0	Dachform	Bauweise

GRUNDFLÄCHENZAHL nach § 17 und § 19 BauNVO

Grundflächenzahl bis 0,8 Abweichende Bestimmung nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO:

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Obergrenze der Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

GESCHOSSFLÄCHENZAHL nach § 17 und § 20 BauNVO Geschossflächenzahl bis 1.6

Die Fläche von Tiefgaragen ist nicht auf die GFZ anzurechnen (§ 21 Abs. 5 BauNVO).

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN

1 Vollgeschoss zwingend, Wandhöhe WH1 bis 5,00 m (134,93 m ü.NN) über Bezugspunkt

Dachform: Flachdach (FD) 0° - 5°.

4 Vollgeschosse als Höchstgrenze.

3 Vollgeschosse und 1 als Vollgeschoss anzurechnendes Staffelgeschoss als

Wandhöhe WH2 bis 14,50 m (144,43 m ü.NN) über Bezugspunkt Dachform: Flachdach (FD) 0° - 5°. Das Staffelgeschoss ist allseitig um mind. 1,00 m hinter die Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückzusetzen. Ausnahme Wandhöhe: Aufzugsschacht und Treppenhaus.

> Wandhöhe WH3 bis 14,00 m (143,93 m ü.NN) über Bezugspunkt Dachform: Flachdach (FD) 0° - 5°.

Bezugspunkt (BP). Der untere Bezugspunkt für die im Bebauungsplan festgesetzten Wandhöhen ist der Kanalschachtdeckel auf Höhe Klingenberger Straße 7 mit einer Höhenlage von 129,93 m ü.NN.

> Die Wandhöhe ist das Maß vom unteren Bezugspunkt (BP) bis zum oberen Abschluss der Wand (Attika).

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und § 23 BauNVC Offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO

Nach § 14 der Baunutzungsverordnung Absatz 1 Satz 1: Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind innerhalb der Baugebietsflächen

zulässig, wenn diese dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Grenzbebauung zwingend

FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGE UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

Flächen für die Tiefgarage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Die nicht überbauten Teile der Tiefgarage sind dauerhaft und flächendeckend intensiv

Ein- und Ausfahrt Tiefgarage

Gemeinschaftsanlage Kinderspielplatz

VERKEHRSFLÄCHEN Nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Öffentlicher Parkplatz

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Für die mit "GFL" bezeichnete Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie der Anlieger der Grundstücke FI.Nr. 5 und 6 festgesetzt.

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ODER VERRINGERUNG VON SCHÄDEN DURCH

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB

SCHUTZ VOR ÜBERFLUTUNGEN INFOLGE VON STARKREGEN

- Gebäude sind bis mindestens 25 cm über dem umgebenden Gelände bzw. der Fahrbahnoberkante konstruktiv so zu gestalten, dass oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann. • Tiefgaragenzufahrten sind konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen auf
- der Straße oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann. • Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume
- sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. aktive Rückstausicherungen nach DIN EN 12056-4 (Hebeanlagen) oder unter bestimmten Voraussetzungen passive Rückstausicherungen nach DIN EN 13564 (Rückstauverschlüsse).

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG **VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. Art. 7 Abs. 1 BayBO

FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Grundstücksflächen sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN

Zum Nachweis der umweltbezogenen und ökologischen Aspekte ist ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen, der beim Antrag auf Baugenehmigung bzw. Antrag auf Genehmigungsfreistellung (Art. 58 BayBO) vorzulegen ist. Planinhalt: z.B. Baumbestand, Aufteilung der Rasen- und Pflanzflächen mit Pflanzplan (Gehölze (botanischer Name), Anzahl und Pflanzqualität) inkl. Kostenschätzung, befestigte Flächen einschließlich der Art der Befestigung, Stellplätze, Standort Müll- und Wertstoffbehälter, Geländegestaltung an der Grundstücksgrenze. Die Vorgaben aus dem Freiflächengestaltungsplan sind einzuhalten und umzusetzen.

STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN

Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten versickerungsfähige Materialien (Abflussbeiwert ≤ 0,7) zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30% Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.

Zum Zwecke der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauch- und / oder Beregnungswasser sind Retentionszisternen (Kombinationen aus Regenwasserrückhaltung und Regenwassernutzung) einzubauen. Der Überlauf der Zisterne sollte möglichst versickert werden. Sofern eine Versickerung aufgrund der Untergrundverhältnisse oder Topografie nicht möglich ist, kann der Überlauf an die öffentliche Mischwasserkanalisation angeschlossen werden

NUTZUNG DER SOLAREN STRAHLUNGSENERGIE

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB

SOLARANLAGEN In Anlehnung an Art. 44a BayBO sind auf mindestens einem Drittel der geeigneten Dachflächen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und zu betreiben.

PFLANZGEBOTE UND BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

BAUMPFLANZUNGEN Innerhalb des Plangebietes sind mindestens 6 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.

Flachdächer ohne Photovoltaikanlagen und die Tiefgarage zu begrünen.

Vorhandene Einzelbäume,

die zu erhalten sind. DACHBEGRÜNUNG Zur Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse und des Wasserhaushalts sind

SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Maßangabe (in Meter)

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN Nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO

ABSTANDSFLÄCHEN

Für die Bauvorhaben im Plangebiet wird die Anwendung der mit der Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum 01.02.2021 eingeführten Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 Abs. 5 angeordnet.

EINFRIEDUNGEN Zur Klingenberger Straße werden Einfriedungen ausgeschlossen. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen dürfen Einfriedungen eine Höhe von maximal 1,20 m aufweisen. Die Höhenbegrenzung gilt nicht für Einfriedungen oder Hinterpflanzungen mit standortheimischen Hecken und Sträuchern.

GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER FREI- UND GARTENFLÄCHEN Das Anlegen von Splitt-, Kies- und Schotterflächen abseits von zulässigen Wegen, Traufbereichen, Fahrspuren oder Stellplätzen sowie der Einbau von wasserundurchlässigen Folien oder Kunstrasen sind nicht zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Nach § 9 Abs. 6 BauGB

20-kV Mittelspannungskabel der EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungsachse.

HINWEISE

SCHALLTECHNISCHER ORIENTIERUNGSWERT Nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 Urbanes Gebiet - MU - tags 60 dB, nachts 50/45 dB(A

Bei zwei angegebenen Nachtwerten ist der niedrigere auf Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen, der höhere auf Verkehrslärm bezogen.

IMMISSIONEN VERKEHRSLÄRM Entlang der Klingenberger Straße ist ggf. mit erhöhtem Verkehrslärm zu rechnen. Dies

sollte bei der Grundrissgestaltung der Wohnungen in diesem Bereich beachtet werden.

ALTLASTEN UND BODENSCHUTZ Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt

werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu

SCHUTZ DES MUTTERBODENS Mutterboden ist auszuheben und gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu er-

halten. Anfallender, nicht kontaminierter Bodenaushub, sollte vorrangig an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wieder verwendet werden. Ist eine Wiederverwendung innerhalb des Bauvorhabens nicht möglich, ist bestmöglich eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Bodenaushubs in örtlicher Nähe

GRUNDWASSER Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen.

BODENFUNDE - DENKMALSCHUTZ

Nach Art. 8 Abs. 1 und 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) sind auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben

(Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG Das auf den Dachflächen und den befestigten Flächen anfallende gering verschmutzte

Niederschlagswasser sollte nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Niederschlagswasser ist soweit wie möglich auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß zu versickern bzw. in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser im Haushalt oder zur Gartenbewässerung zu verwenden. Zu beachten sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - (NWFreiV), die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 "Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser- Teil 1: Planung, Betrieb". Bei der Versickerung von Niederschlagswasser dürfen die angeschlossenen Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei eingedeckt werden.

STELLPLATZBEDARF

Der Stellplatzbedarf richtet sich nach der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung) der Stadt Erlenbach a. Main in der jeweils gültigen Fassung.

ZWEITER RETTUNGSWEG

Der zweite Rettungsweg ist baulich sicherzustellen.

DIN-VORSCHRIFTEN Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften können bei der Stadtverwaltung Erlenbach a. Main während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE GEHÖLZE

LAUBBÄUME KLEINWÜCHSIG (Hausbaum, Garten, Pflanzung im Straßenraum):

LAUBBÄUME GROSSWÜCHSIG (Hausbäume, Grünflächen):

Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Vogelkirsche (Prunus avium), Stieleiche (Quercus pedunculata), Winterlinde (Tilia cordata), Birke (Betula

(Rhamnus frangula), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea),

Heckenrose (Rosa canina), Brombeere (Sambucus nigra), Kornelkirsche (Cornus mas),

Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Traubenkirsche (Prunus padus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Obstbäume. STRÄUCHER: Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Felsenbirne (Amelanchier ovalis), Schlehdorn (Prunus spinosa), Faulbaum

Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Liguster ungeschnitten (Ligustrum vulgare). KLETTERPFLANZEN Efeu (Hedera helix), Knöterich (Polygonum aubertii), Blauregen (Wisteria sinensis), Hopfen (Humulus lupulus), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia `Engelmanii'), Kletterrosen.

PFLANZBEISPIELE FÜR KLIMARESILIENTE BAUMARTEN: Baumarten vor dem Hintergrund des Klimawandels

Purpur-Erle (Alnus x spaethii), Felsenbirne (Amelanchier arborea ,Robin Hill'), Baumhasel (Corylus colurna), Dreilappiger Apfel (Eriolobus trilobatus), Blumen-Esche (Fraxinus ornus), Gold-Gleditschie (Gleditsia triacanthos ,Sunburst'), Blasenbaum (Koelreuteria paniculata), Amberbaum (Liquidambar styraciflua, Worplesdon'), Hopfen-Buche (Ostrya carpinifolia), Traubenkirsche (Prunus padus ,Schloss Tiefurt'), Mehlbeere (Sorbus aria ,Magnifica').

NADELGEHÖLZE Nadelgehölze sind nicht standortgerecht. Ihr Anteil ist daher auf höchstens 10% zu beschränken. SICHERHEITS- UND GRENZABSTÄNDE BEI PFLANZUNGEN

Bei der Durchführung der Pflanzungen sind die Sicherheitsvorschriften des Merkblatts "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" (Forschungsgesell-

(39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

schaft für Straßen- und Verkehrswesen) sowie der spezifischen Versorgungsträger zu beachten. Bei Pflanzungen ist das Nachbarschaftsrecht, insbesondere die Grenzabstände nach Art. 47 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu beachten. GEHÖLZRÜCKSCHNITTE

Zwingend erforderliche Rückschnitte sind nur außerhalb der Brut- und Nistzeit zulässig

BESTANDSANGABEN

Bestehende Grundstücksgrenze

5280

Vorhandene Gebäude

Flurstücksnummern

4 131.75 ü.NN Bestandshöhen in Meter ü NN

——130 —— Höhenlinie — ⇒ K → Bestehender Kanal DN 300

Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI, 2023 I Nr. 394),

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176), Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBI. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBI. S. 619), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom

09.12.2024 (GVBI, S. 573). hat der Stadtrat der Stadt Erlenbach a. Main diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 28.07.2022 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.08.2022 ortsüblich bekanntgemacht. 2. Die Öffentlichkeit konnte sich gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 BauGB über die allgemeinen Ziele
- und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis einschließlich 29.11.2024 zur Planung äußern. 3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.10.2024 wurden die Behörden und
- sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.2025 bis

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.10.2024 wurde mit der Begründung gemäß

§ 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.2025 bis 17.03.2025 öffentlich ausgelegt. 5. Die Stadt Erlenbach a. Main hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.05.2025 den Bebauungsplan

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.04.2025 als Satzung beschlossen.

Erster Bürgermeister

Stadt Erlenbach a. Main, den ...

Stadt Erlenbach a. Main, den ..

Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan

wurde am 12.06.2025 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft

Stadt Erlenbach a. Main, den

Erster Bürgermeister

STADT ERLENBACH A. MAIN LANDKREIS MILTENBERG

BEBAUUNGSPLAN STRASSENBÄCKER

Verfahren nach § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung

> Ausgearbeitet BAUATELIER RICHTER-SCHÄFFNER

> > Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg Telefon: 06021/424101, Fax.: 06021/450323 E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Datum:

Maßstab:

1:500

16.10.2024, 24.04.2025